

Kreisjugendring Straubing-Bogen



Einführende Worte zu den Förderrichtlinien

Liebe Vorsitzende und Jugendleiter, liebe Leser,

am 27. März 2017 hat der Kreistag den Haushalt des Landkreises Straubing-Bogen für 2017 einstimmig beschlossen und damit auch die Erhöhung des KJR-Budgets um 10.000 Euro. Für diese Unterstützung ein großes Dankeschön an alle Kreisräte und vor allem an unseren Landrat Josef Laumer. Rund 17 Jahre nach Inkrafttreten der bisherigen Richtlinien ist es mit diesen zusätzlichen Finanzmitteln nun möglich, die Zuschüsse des Kreisjugendrings an Jugendgruppen und -verbände aufzustocken.

Eine Arbeitsgruppe aus KJR-Vorstandschaft und Delegierten der Verbände hatte sich im Vorfeld Gedanken gemacht, welche Maßnahme einer zeitgemäßen Anpassung bedürfen und somit den Weg geebnet, für eine breit angelegte Diskussion in der Herbst-Vollversammlung 2016. Mit einigen Änderungen wurden die neuen Förderrichtlinien dann einstimmig verabschiedet – vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Mittel durch den Landkreis.

Ein großes Ziel war es, die Förderrichtlinien zu verschlanken und die Fördervoraussetzungen praxisingerecht zu konzipieren. Finanziell hat sich vor allem im Bereich der Freizeitmaßnahmen, die den größten Anteil an den eingereichten Zuschussanträgen ausmachen, eine spürbare Verbesserung ergeben. Neu aufgenommen haben wir die Förderung der Juleica. Damit will der KJR auch ein Zeichen für die qualifizierte und strukturierte Ausbildung unserer Jugendleiter und -betreuer setzen.

Im Jahr 2024 gab es eine weitere Überarbeitung unserer Richtlinien, hierbei stand, neben vereinzelt Fördererhöhungen, vor allem das Thema Nachhaltigkeit im Fokus.

Ich wünsche allen in der Jugendarbeit tätigen viel Erfolg, Spaß und Motivation. Nutzt die Unterstützung des Kreisjugendrings für eure Aufgabe, finanziell aber gerne auch mit Rat und Hilfe.

Der Vorsitzende

Allgemeine Grundsätze

Bei den Zuschussgeldern handelt es sich um öffentliche Mittel, die vom Landkreis Straubing-Bogen zur Verfügung gestellt werden. Sie werden vom Vorstand des Kreisjugendringes gemäß den folgenden Richtlinien vergeben:

- **Zuschussberechtigt** sind alle im Kreisjugendring Straubing-Bogen zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, soweit in den Förderrichtlinien nichts anderes geregelt ist.
- **Antragstellung:** Die Anträge sind auf Formblatt beim Kreisjugendring Straubing-Bogen (Leutnerstr. 15, Straubing) einzureichen. Bei ausschließlich örtlicher Jugendförderung muss der Antrag bei der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden.
Die Anträge sind vollständig auszufüllen und müssen die bei den jeweiligen Förderungen genannten Unterlagen umfassen.
- **Abgabefristen:** Die Zuschussanträge sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- **Bewilligung/Auszahlung:** Der Zuschuss wird aufgrund eines Bewilligungsbescheides auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto überwiesen. Die Überweisung auf ein Privatkonto ist unzulässig. Der Vorstand des Kreisjugendringes kann eine Auszahlung in Raten anordnen.
- **Zweckbindung:** Die Maßnahmen, Anschaffungen usw. müssen dem jeweiligen Zweck der Förderung entsprechen.
- **Rückzahlung:** Bei falschen Angaben oder Zweckentfremdung können die Zuschüsse zurückgefordert werden.
- **Umfang der Förderung:** Sofern bei der jeweiligen Förderung nichts Abweichendes angegeben ist, werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme angefallenen Kosten gefördert. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Raummieten, Referentenhonorare sowie Sach- und Materialkosten.
- **Als Teilnehmer** gelten sowohl die Jugendlichen, die an der Maßnahme teilnehmen, als auch die Betreuer.
- **Die Zuschusshöhe** darf nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten den entstandenen Fehlbetrag nicht überschreiten.
- **Ein rechtlicher Anspruch** auf einen Zuschuss besteht nicht.
- **Jahresbudget:** Der KJR kann die Auszahlung der Förderung auf das Folgejahr verschieben, wenn die Haushaltsmittel im aktuellen Jahr nicht mehr für eine Auszahlung der Förderung ausreichen.
- **Eine Änderung der Zuschussrichtlinien** ist nur durch einen Beschluss der Vollversammlung des Kreisjugendringes möglich. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushaltsansätze können die Förderbeträge vom Vorstand des Kreisjugendringes jedoch für das Folgejahr gekürzt werden.
- **Inkrafttreten:** Die Zuschussrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft

I. Mitarbeiterbildung

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die angemessene Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Die Maßnahme soll Fähigkeiten und Kenntnisse für diese Aufgaben vermitteln und/oder diese überprüfen.

Gefördert werden

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, bei denen je Tag Lerneinheiten im Umfang von mindestens sechs Stunden durchgeführt werden sowie
- Seminarreihen, bei denen innerhalb von zwölf Wochen mindestens drei Einheiten mit je zwei Stunden durchgeführt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen muss zunächst über den Bayerischen Jugendring oder den zuständigen Landesverband beantragt werden. Der KJR fördert Mitarbeiterbildungsmaßnahmen nur, wenn eine Förderung über den BJR oder den LV nicht möglich ist.

Eine Mitarbeiterbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- die Maßnahme eine Aus- oder Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit darstellt,
- der Teilnehmerkreis sich auf Mitarbeiter oder künftige Mitarbeiter der Jugendarbeit beschränkt,
- die Teilnehmer mindestens 15 Jahre alt sind,
- die Teilnehmerzahl nicht mehr als 60 beträgt und
- eine angemessene Zahl an Referenten oder verantwortlichen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

- eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring erfolgt,
- eine Förderung beim Bayerischen Jugendring bzw. Landesverband nicht beantragt wurde,
- der Veranstalter nicht aus dem Landkreis Straubing-Bogen kommt oder
- die Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen kommen.

3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände:

- 12 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 6 Euro je Teilnehmer bei Seminarreihen

Für örtliche Jugendgruppen:

- 6 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 6 Euro je Teilnehmer bei Seminarreihen

Der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern.

4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die Teilnehmerliste,
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind,
- die Belege der Ausgaben und
- Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

II. Jugendbildung

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Gefördert werden

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, bei denen je Tag Lerneinheiten im Umfang von mindestens sechs Stunden durchgeführt werden sowie
- Abendveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 90 Minuten, bei denen ein externer Referent anwesend ist.

2. Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegt, die methodisch aufbereitet wurde,
- die Maßnahme allen Jugendlichen offensteht,
- die Teilnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Teilnehmerzahl mindestens acht und nicht mehr als 60 beträgt und
- eine angemessene Anzahl an Referenten oder verantwortlichen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte an Jugendbildungsthemen umfasst.
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.
- Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen kommen.
- Maßnahmen, deren Veranstalter nicht aus dem Landkreis Straubing-Bogen kommt.

3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände:

- 12 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 3 Euro je Teilnehmer bei Einzel-/Abendveranstaltungen

Für örtliche Jugendgruppen:

- 6 Euro je Tag und Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen
- 3 Euro je Teilnehmer bei Einzel-/Abendveranstaltungen

Der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern.

4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die Teilnehmerliste,
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind,
- die Belege der Ausgaben und
- Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

III. Freizeitmaßnahmen

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Freizeitmaßnahmen, die den Teilnehmern gemeinsame soziale Erfahrungen ermöglichen oder den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Fördervoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein,
- die Teilnehmer dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- es muss eine angemessene Anzahl von Betreuungskräften eingesetzt werden,
- die Teilnehmer müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen und
- eine angemessene Eigenleistung erbringen.

3. Umfang der Förderung

Für überörtliche Verbände: 8 Euro je Teilnehmer und Übernachtung

Für örtliche Jugendgruppen: 4 Euro je Teilnehmer und Übernachtung + Vorschlag an die Gemeinde, die Maßnahme in gleicher Höhe zu fördern

4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- die Teilnehmerliste,
- die Belege der Ausgaben und
- soweit vorhanden, die Bewilligungsbescheide sonstiger Zuschussgeber.

IV. Nationale und Internationale Jugendbegegnungen

Eine Förderung von Jugendbegegnungen erfolgt analog den Freizeitmaßnahmen.

V. Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit, um den Jugendlichen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Förderfähig sind insbesondere Mobiliar, Bodenbeläge, Vorhänge, sanitäre und elektrische Anlagen sowie weitere notwendige Installationen.

2. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

Die Förderung für dieselbe örtliche Einrichtung darf den Höchstförderbetrag innerhalb von fünf Kalenderjahren nicht überschreiten.

3. Umfang der Förderung

Bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 Euro.

Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 8 Euro berechnet.

Die Gemeinden sollen sich in angemessener Weise an der Baumaßnahme beteiligen.

4. Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist ein schriftlicher Vorantrag mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Zuschussantrag zu stellen, dem alle Belege über Ausgaben und Einnahmen sowie Aufzeichnungen über die erbrachten Eigenleistungen beizufügen sind.

VI. Geräte, Software und Materialien

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung und Reparatur von Geräten und Materialien, um die pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten, z. B.:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Bastelmaterial, Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- EDV-Ausstattung inkl. Software
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten, Bälle, Kickerkasten und dergleichen)
- Liederhefte und Musikinstrumente für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- dem heimatlichen Brauchtum dienende Kleidung

2. Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Auch gebraucht gekaufte Geräte können gefördert werden.

Nicht gefördert werden Geräte und Materialien, welche überwiegend fachspezifisch verwendet werden oder dem kommerziellen Einsatz dienen sowie Vereinskleidung, einheitliche Bekleidung und Ähnliches (Ausnahme: dem heimatlichen Brauchtum dienende Kleidung). Technische Geräte werden nur gefördert, wenn sie mindestens Energieeffizienzklasse „B“ aufweisen – gebrauchte Geräte sind hiervon ausgenommen.

Vom Kreisjugendring bezuschusste Geräte sind in der Regel erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder bezuschussbar.

3. Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: 40 % der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro

Bei örtlichen Jugendgruppen:

- 20 % der Anschaffungskosten, maximal 400 Euro + Vorschlag an die Gemeinde, die Anschaffung in gleicher Höhe zu fördern

4. Verfahren

Dem Antrag sind beizufügen

- eine Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes,
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt und
- Belege der Ausgaben (bei gebrauchten Geräten genügt eine Kauf-Quittung).

VII. Grundförderung

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und die örtlichen Jugendgruppen sollen bei den für den Geschäftsbetrieb anfallenden Kosten unterstützt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Kreisverbände: Der Antragssteller muss überörtlich organisiert sein und auf Landkreisebene über ein aktives Gremium verfügen. Landkreisgrenzen überschreitende Kreisverbände bzw. mit den Kreisgrenzen nicht identischen Verbänden, kann eine anteilige Förderung gewährt werden.

Örtliche Jugendgruppen: Die antragstellende Jugendgruppe muss über eine ordnungsgemäß gewählte Leitung/Vorstandschaft verfügen und sich zumindest in geringem Umfang am kirchlichen oder örtlichen Leben beteiligen.

3. Art und Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: Jahrespauschale in Höhe von 200 Euro zzgl. 7,50 Euro je zugehöriger Ortsgruppe

Bei örtlichen Jugendgruppen: Eine Förderung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Vorschlag des Kreisjugendrings: 50 Euro zzgl. 2,50 Euro je nachgewiesenem Mitglied.

Hat eine örtliche Jugendgruppe den Gebäudeunterhalt für genutzte Jugendräume bzw. -heime selbst zu tragen, sollen diese zu 80 % bezuschusst werden.

4. Verfahren

Kreisverbände reichen den Förderantrag beim Kreisjugendring ein.

Örtliche Jugendgruppen reichen den Förderantrag direkt bei der Gemeindeverwaltung ein.

Auf Verlangen ist dem Kreisjugendring bzw. der Gemeinde ein Verwendungsnachweis für die gewährte Förderung, z.B. in Form von Haushaltsabschlüssen oder Kassenberichten, vorzulegen.

VIII. Gründungszuschüsse

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung von neuen Jugendgruppen und –verbänden. Die Förderung soll Starthilfe sein und erste Aktivitäten ermöglichen.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- **Neugründungen** von Jugendgruppen. Ausgenommen ist die Gründung weiterer Jugendabteilungen bzw. Jugendgruppen innerhalb eines bestehenden Vereins sowie die Aufteilung einer bestehenden Jugendgruppe in verschiedene Einzelgruppen.
- **Wiedergründungen von Jugendgruppen**, sofern keine Finanzmittel der früheren Gruppe mehr vorhanden sind.

3. Umfang der Förderung

Bei überörtlichen Verbänden: 200 Euro Pauschalzuschuss

Bei örtlichen Jugendgruppen: 100 Euro Pauschalzuschuss + Vorschlag an die Gemeinde, die Gründung in gleicher Höhe zu fördern

4. Verfahren

Dem Zuschussantrag ist eine kurze Beschreibung der Gruppe und/oder deren Zielsetzung beizufügen.

IX. Projektarbeit bzw. besondere Aktivitäten

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden projekt- und zielgruppenorientierte Formen der Jugendarbeit, z. B.

- Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- Besondere Initiativen und Aktivitäten: z.B.:
 - Jugendsozialarbeit
 - Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Jugendlichen
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
 - Offene Jugendarbeit (z. B. Aufbau von Jugendtreffs)
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien,...)
 - Medienpädagogische Projekte
 - Ökologische Projekte
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit

2. Fördervoraussetzungen

Dem Projekt/der Maßnahme muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten: Begründung, Form der Beteiligung junger Menschen, Inhalt und Methodik, Dauer und zeitlicher Ablauf sowie Leitung des Projekts/der Maßnahme.

Bei Projekten beträgt die Dauer mindestens drei und höchstens 36 Monate.

Nicht gefördert wird die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

3. Umfang der Förderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

4. Verfahren

Es muss ein Vorantrag mit Beschreibung des Projekts sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Der Vorstand des Kreisjugendringes entscheidet dann über Förderwürdigkeit und Förderhöhe im Einzelfall. Der Antragsteller erhält nach dem Vorantrag einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme enthalten ist.

Nach Abschluss des Projekts sind zusammen mit dem Zuschussantrag ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts, Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte und Ausgabenbelegen einzureichen. Die endgültige Förderhöhe wird daraufhin vom Kreisjugendringvorstand festgelegt.

X. Großveranstaltungen und Sonderzuschüsse

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten oder Veranstaltungen auf örtlicher oder Kreisebene, die in besonderem Maße der Öffentlichkeitsarbeit dienen, jugendbildenden Charakter haben oder aufgrund anderer Merkmale eine besondere Förderwürdigkeit aufweisen.

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung unterliegt einer Einzelfallprüfung durch die Kreisjugendringvorstandschaft. Von der Förderung in jedem Fall ausgeschlossen sind kommerzielle Veranstaltungen sowie Gründungsfeste bzw. Fahnenweihen. Großveranstaltungen, bei denen besonders auf Nachhaltigkeit geachtet wird, werden mit einem erhöhten Satz gefördert.

3. Umfang der Förderung

Bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro.

Bis zu 60 % des Defizits, maximal 2.500 Euro, wenn die Veranstaltung als nachhaltig gilt.

4. Verfahren

Vor Durchführung der Maßnahme ist ein Vorantrag zu stellen. Der Kreisjugendringvorstand entscheidet über Förderwürdigkeit und Förderhöhe nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält nach dem Vorantrag einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme enthalten ist. Mit diesem wird ihm auch die „Checkliste Nachhaltigkeit“ übersandt. Die dort genannten Anregungen sind als Vorschläge zu verstehen und dürften um eigene Ideen erweitert werden. Für eine erhöhte Förderung müssen mindestens 10 Kriterien erfüllt werden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die bereits mehrmals gefördert wurden, kann auf den Vorantrag verzichtet werden. Die Checkliste kann in diesem Fall formlos per E-Mail angefordert werden.

Nach Durchführung der Großveranstaltung sind mit dem Förderantrag und ggf. der Checkliste beim Kreisjugendring ein Bericht über den Ablauf der Maßnahme, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte sowie die Belege der Ausgaben einzureichen.

XI. Erwerb der Juleica

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung soll der Erwerb der Juleica und somit die qualifizierte und umfassende Ausbildung des Jugendleiters für sein Ehrenamt unterstützt werden. Gefördert wird die erstmalige Ausstellung der Jugendleitercard sowie deren Verlängerung.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist ein den Regeln des jeweiligen Verbandes gemäßer Erwerb der Juleica.

3. Umfang der Förderung

Pauschalzuschuss in Höhe von 60 Euro für jedes Mitglied, dass die Juleica erwirbt. Gehen mehrere Anträge ein, weil ein Juleica-Erwerber für mehrere Vereine/Verbände tätig ist, entscheidet das Datum des Antrageingangs.

Für eine Verlängerung der Juleica werden 30 Euro Zuschuss gewährt.

4. Verfahren

Antrag durch den Verband bzw. die örtliche Jugendgruppe an den Kreisjugendring, sobald der Jugendleiter die neue bzw. verlängerte Juleica erhalten hat.

Die Fördermöglichkeiten des Kreisjugendrings im Überblick

Stand April 2024

Die nachfolgende Tabelle listet nur die Fördersätze auf. Die Fördervoraussetzungen oder andere wichtige Hinweise zur den einzelnen Fördermöglichkeiten sind in den Förderrichtlinien nachzulesen.

Maßnahme	Ortsgruppen	Verbände
Mitarbeiterbildung	6 Euro je Tag und Teilnehmer 6 Euro je Teilnehmer für Seminarreihen + gleiche Förderung durch Gemeinde*	12 Euro je Tag und Teilnehmer 6 Euro je Teilnehmer für Seminarreihen
Jugendbildung	6 Euro je Tag und Teilnehmer 3 Euro je Teilnehmer für Einzelveranstaltungen + gleiche Förderung durch Gemeinde*	12 Euro je Tag und Teilnehmer 3 Euro je Teilnehmer für Einzelveranstaltungen
Freizeitmaßnahmen	4 Euro je Übernachtung + Teilnehmer + gleiche Förderung durch Gemeinde*	8 Euro je Übernachtung + Teilnehmer
Jugendbegegnungen	wie Freizeitmaßnahmen	wie Freizeitmaßnahmen
Renovierung + Einrichtung Jugendheim	40 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 Euro	
Geräte und Materialien	20 % der Anschaffungskosten, maximal 400 Euro + gleiche Förderung durch Gemeinde*	40 % der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro
Grundförderung	Förderung durch Gemeinde* 50 Euro zuzüglich 2,50 Euro je nachgewiesenem Mitglied	Pauschal 200 Euro zuzüglich 7,50 Euro je Ortsgruppe
Gründungszuschuss	100 Euro + gleiche Förderung durch Gemeinde*	200 Euro
Projekte	bis zu 80 % der förderfähigen Kosten	bis zu 80 % der förderfähigen Kosten
Großveranstaltungen + Sonderzuschüsse	bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro bei nachhaltigen Veranstaltungen: bis zu 60 % des Defizits maximal 2.500 Euro	bis zu 50 % des Defizits, maximal 2.000 Euro bei nachhaltigen Veranstaltungen: bis zu 60 % des Defizits maximal 2.500 Euro
Juleica	Erstmaliger Erwerb 60 Euro Verlängerung 30 Euro	Erstmaliger Erwerb 60 Euro Verlängerung 30 Euro

*Sollte es bei einzelnen Gemeinden Abweichungen geben, werden diese bekannt gegeben.